

STATUTEN 2018

Verein Big Basel Festival

I. Name und Sitz

Art. 1

Der **Verein Big Basel Festival** ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Vereinssitz befindet sich subsidiär am Wohnsitz eines vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

II. Ziel und Zweck

Art. 3

- Durchführung des Big Basel Festivals
- Förderung und Unterstützung von großen Formationen aus der Region Basel
- Präsentation von international bekannten Künstlern aus dem Bereich Big Band / Large Ensemble in Basel
- Sichtbarkeit von Komponisten und großen Formationen erhöhen
- Produktion von Uraufführungen
- Sparten - und stilübergreifende Projekte fördern
- Angebot für Kinder und Jugendliche während des Festivals
- Kulturelle und gesellschaftliche Vielfalt fördern

Mit *Big Basel* präsentieren wir im Januar 2019 das erste Festival in Europa, welches den Fokus ausschliesslich auf Large Ensembles legt. Wir selbst hegen eine große Leidenschaft für die Musik von Großformationen im Jazz und wissen, dass diese von Vielen geteilt wird. Versammeln sich viele exzellente Musikerinnen und Musiker auf einer Bühne, um ihre Fähigkeiten in einem einzigen Projekt zu verschmelzen, entsteht eine einzigartige und immens vielschichtige Spannung und Energie. Wir wollen mit unserem Festival einen neuen Ort kreieren, an welchem diese Energie gebündelt wird und möchten dieses Erlebnis mit unseren Zuhörerinnen und Zuhörern, Gästen und Künstlerinnen und Künstlern teilen.

Ein Large Ensemble zu gründen und zu organisieren, ist in der heutigen Zeit mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten und finanziellen Risiken verbunden. Gerade deshalb wollen wir Künstlerinnen und Künstler, die ihre musikalischen Visionen mit großen Formationen verwirklichen, ins Rampenlicht rücken. Wir wollen Musikerinnen und Musikern eine Plattform bieten, welche die Kunst des Komponierens für grosse Formationen, trotz jeglicher wirtschaftlicher Vernunft, mutig und voller Leidenschaft verfolgen. Und wir möchten aufzeigen, was für hochkarätige Komponistinnen und

Komponisten, Large Ensembles, Instrumentalistinnen und Instrumentalisten die Basler Kulturszene mitbeleben und gestalten.

Big Basel ist mehr als nur ein Musik-Festival: Es verbindet viele Menschen aus der ganzen Welt, die eine Leidenschaft teilen und diese rigoros verfolgen. Das Festival wird die aussergewöhnliche kreative Kraft der Region Basel präsentieren und Menschen aller Altersgruppen und Schichten zusammenbringen.

Finanzielle Mittel

Art. 4

Zur Unterstützung des Vereins sowie zur Deckung der Projektkosten und der Investitionen finanziert sich der *Verein Big Basel Festival* aus:

1. Eintrittsgeldern
2. Subventionen von Behörden
3. Gelder von Sponsoren
4. Jahresbeiträge von Mitgliedern
5. Erschliessung weiterer Finanzquellen
6. Subventionen von privaten Stiftungen

Ohne, dass der Verein Gewinn erwirtschaften kann.

Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitglieder (Mitglied mit Stimmrecht)
- Passivmitglieder (Mitglied ohne Stimmrecht)
- Ehrenmitglieder (Mitglied ohne Stimmrecht)
- Gönnermitglieder (Mitglied ohne Stimmrecht)

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit dem Beschluss des Vorstands sowie der Einzahlung des Vereinsbeitrags.

Art. 6

Jede Person, die gewillt ist, den Zweck des Vereins zu fördern, kann als Passivmitglied durch die GV aufgenommen werden. Als Passivmitglied hat man nebst der Verpflichtung, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen, keine weiteren Pflichten.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern können durch die GV ernannt werden:

- a) Aktivmitglieder, die 10 Jahre als Aktivmitglied tätig waren.
- b) Personen, welche dem Verein besondere Dienste erwiesen haben.

Art. 8

Aktivmitglied kann nicht jede Person werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

Aktivmitglieder haben an der GV Stimm- und Wahlrecht und können Mitglied im Vorstand des Vereins sein.

Passivmitglied kann jede Person werden, die sich verpflichtet, den von der GV festgesetzten Betrag zu bezahlen. Passivmitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Gönnermitglieder haben an der GV kein Stimm- und Wahlrecht.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes ist der Verein bestrebt, Beiträge von den Mitgliedern zu erhalten. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Höhe der Mitgliederbeiträge der Aktiv-, Passiv- sowie der Gönnermitglieder.

Die Zahlungen der Beiträge werden am Jahresende zwecks Steuerabzugsmöglichkeit den Mitgliedern und Spenderinnen und Spendern schriftlich bestätigt.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss durch die GV oder Tod.

Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Art. 10

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit (schriftlich) möglich.

Ohne die Einzahlung des Vereinsbeitrages erlischt die Vereinsmitgliedschaft.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und müssen Vereinseigentum innert 10 Tagen in gereinigtem Zustand abgeben.

VII. Organisation

Art. 11_

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

A) Die Generalversammlung

Art. 12

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
2. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 13

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt auf Beschluss der Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder bzw. des Vorstandes.
2. Verlangen die Aktivmitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung, dann muss das Begehren unter Angabe des Grundes an den Vorstand gerichtet werden.

Art. 14

Die GV ist das oberste Organ vom Verein Basel Art Orchestra.

Sie ist zuständig für:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
3. Genehmigung des Budgets, Beiträge, Kompetenzsumme
4. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
5. Wahl der Präsidenten/ der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle (der Revisoren und ev. zusätzliche Vereinschergen)
6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
9. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
10. Aufnahme von Mitgliedern
11. Ehrungen
12. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
14. Statutenänderungen
15. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
16. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 15

Anträge an die GV sind 20 Tage vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 16

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, sofern nichts Anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der gültigen Stimmen.

Dem Präsidenten, der Präsidentin steht bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Geheime Abstimmung oder Wahl kann durch 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Mitglieder die ein persönliches Interesse an einer Wahl oder Abstimmung haben, besitzen kein Stimm- und Wahlrecht in dieser Angelegenheit.

B) Der Vorstand

Art. 17

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Personen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die GV gewählt wird, selbst.

2. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der GV-Beschlüsse und trifft, soweit gemäss Statuten nicht anderen Organe vorgesehen, alle für die Erreichung und Erhaltung des Vereinszweckes nötigen Entscheidungen.

3. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen einberufen und deren Aufgaben und Kompetenzen definieren. Er legt die Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen in einem Reglement fest und sorgt dafür, dass diese ihre Aufgaben der Vorgaben und im Gesamtinteresse des Vereins erfüllen.

4. Folgende Chargen müssen besetzt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier

Ämterkumulation ist möglich.

5. Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein nach aussen.

6. Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Innerhalb dieser Schranken trifft er seine Entscheidungen mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

7. Der Präsident, die Präsidentin oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident führt zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier Kollektivunterschrift.

Dem Kassier kann im Verkehr mit den Banken und der Post Einzelunterschrift erteilt werden.

8. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Ein Mitglied kann eine Einberufung verlangen.

09. Für Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen der GV.

10. Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

11. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat ein Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

C) Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Anzahl der Rechnungsrevisoren wird durch die GV festgelegt. Die Revisoren sind verpflichtet, die vorgelegte Jahresrechnung und Spezialrechnungen zu prüfen und der GV Bericht und Antrag über die finanziellen Mittel zu stellen.

VIII. Haftung

Art. 19

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 20

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen eine 2/3- Mehrheit der an einer GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 21

Bei Auflösung des Vereins gehen allfällige Aktiven an ein soziales/kulturelles Projekt.

Art. 22

Für Fälle, die in den Statuten nicht geregelt sind, gilt das Gesetz oder, wenn dort keine Bestimmung vorhanden ist, der Beschluss der GV.

Art. 23

Diese Statuten wurden an der GV vom 25.03.2019 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Basel den 25.03.2019